

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008, das Kurtaxengesetz 1993, das Salzburger Rundfunkabgabengesetz, das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg, das Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz, das Gesetz, mit dem die Geflügelhaltung im Lande Salzburg geregelt wird, die Salzburger Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz, das Jagdgesetz 1993, das Berufsjägergesetz, das Fischereigesetz 2002, das Salzburger Bergsportführergesetz, das Salzburger Tourismusgesetz 2003, das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden (UVS-Zuständigkeiten-Erweiterungsgesetz)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg, LGBl Nr 65/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Der Klammerausdruck "(Verfassungsbestimmung)" entfällt.

1.2. Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(2) Der Verwaltungssenat erkennt vorbehaltlich Abs 3 nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, wenn ein solcher in Betracht kommt.

(3) Der Verwaltungssenat erkennt auch über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirksverwaltungsbehörde oder vom Amt der Landesregierung als Behörde erster Instanz auf der Grundlage nachstehender Gesetze außerhalb von Verwaltungsstrafverfahren erlassen werden:

1. Salzburger Kulturpflanzenschutzgesetz;
2. Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz;
3. Gesetz vom 11. Dezember 1931 betreffend Beschränkungen der Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland;
4. Salzburger Landarbeitsordnung 1995;
5. Gesetz vom 21. Oktober 1987 über Beiträge zur Verwaltung von Wald für bestimmte Agrargemeinschaften durch das Land Salzburg;
6. Jagdgesetz 1993;
7. Fischereigesetz 2002;
8. Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz;
9. Gesetz vom 5. Juli 1972 über den Betrieb von Motorschlitten;
10. Salzburger Campingplatzgesetz;
11. Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland 1970;
12. Salzburger Behindertengesetz 1981."

2. § 3 Abs 5 lautet:

"(5) Der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenats hat eine interne Ausschreibung der Stelle voranzugehen, die in geeigneter Form den in Betracht kommenden Bediensteten bekannt zu machen ist. Kann auf Grund der internen Ausschreibung die Stelle nicht besetzt werden, ist die Stelle zur allgemeinen Bewerbung öffentlich auszuschreiben."

3. Im § 17 wird angefügt:

"(5) Die erfolgreiche Ablegung der Richteramtprüfung, der Notariatsprüfung und der Rechtsanwaltsprüfung sowie der Erwerb einer Lehrbefugnis gemäß § 98 Abs 12 Universitätsgesetz 2002 ersetzen den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für Landesbedienstete."

4. Im § 19 wird angefügt:

"(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten in Kraft:

1. § 3 Abs 5 mit dem 1. September 2012;
2. die §§ 2 und 17 Abs 4 mit 1. Jänner 2013. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen.

(Verfassungsbestimmung) Der erste Satz steht in Bezug auf § 2 im Verfassungsrang."

Artikel II

Änderung der Salzburger Gemeindeordnung 1994

Die Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl Nr 107, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl 55/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 80 Abs 1 wird in der Z 3 die Wortfolge "an die Bezirksverwaltungsbehörde und in weiterer Folge an die Landesregierung" durch die Wortfolge "an den Unabhängigen Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 98 wird angefügt:

"(4) § 80 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von diesen Behörden fortzuführen. Gegen Berufungsbescheide der Bezirksverwaltungsbehörde in solchen Verfahren kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden."

Artikel III

Änderung des Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetzes

Das Abgaben-Behörden- und -Verwaltungsstrafgesetz, LGBl Nr 118/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird in der Z 1 die Wortfolge "und in zweiter Instanz die Landesregierung" durch die Wortfolge "und zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Landesabgabenamtes der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 6 wird angefügt:

"(3) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel IV

Änderung des Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes 2008

Das Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz 2008, LGBl Nr 35/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 118/2009 wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs 2 lautet:

"(2) Gegen Bescheide des Landesabgabenamtes kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Landesabgabenamt ist die Landesregierung."

2. Im § 11 wird angefügt:

"(4) § 5 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel V

Änderung des Kurtaxengesetzes 1993

Das Kurtaxengesetz 1993, LGBl Nr 41/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 30/2012, wird geändert wie folgt:

1. § 6 Abs 2 lautet:

"(2) Gegen Bescheide der Abgabenbehörde erster Instanz kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Abgabenbehörde erster Instanz und der Kurkommission ist die Landesregierung."

2. Im § 10 wird angefügt:

"(17) § 6 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel VI

Änderung des Salzburger Rundfunkabgabegesetzes

Das Salzburger Rundfunkabgabegesetz, LGBl Nr 26/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Über Berufungen gegen Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in Vollziehung dieses Gesetzes die Landesregierung."

2. Im § 8 wird angefügt:

"(7) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel VII

Änderung des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl Nr 57/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 111/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 98 Abs 3 wird in der lit f das Wort "Schulbehörde" durch das Wort "Behörde" ersetzt.

2. Im § 99 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "an die Schulbehörde" durch die Wortfolge "an den Unabhängigen Verwaltungssenat" ersetzt.

2.2. Im Abs 2 werden die Wortfolge "an die Schulbehörde" durch die Wortfolge "an den Unabhängigen Verwaltungssenat" und die Wortfolge "der Schulbehörde" durch die Wortfolge "dem Unabhängigen Verwaltungssenat" ersetzt.

2.3. Im Abs 3 werden im Einleitungssatz die Worte "Die Schulbehörde" durch die Worte "Der Unabhängige Verwaltungssenat" und in der lit c das Wort "weder" durch das Wort "nicht" ersetzt.

3. Im § 101 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 wird vor dem Wort "Berufungen" die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat über" eingefügt.

3.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge "die Schulbehörde" durch die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

4. Im § 116 wird angefügt:

"(8) Die §§ 98 Abs 3, 99 Abs 1, 2 und 3 sowie 101 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Schulbehörde anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel VIII

Änderung des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000

Das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 15/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 40 Abs 1 wird die Wortfolge "an die Landesregierung" durch die Wortfolge "an den Unabhängigen Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 56 wird angefügt:

"(5) § 40 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel IX

Änderung des Landarbeiterkammergesetzes

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 15/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 4 wird die Wortfolge "an die Landesregierung" durch die Wortfolge "an den Unabhängigen Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 40 Abs 4 wird die Wortfolge "an die Landesregierung" durch die Wortfolge "an den Unabhängigen Verwaltungssenat" ersetzt.

3. Im § 48 wird angefügt:

"(6) Die §§ 2 Abs 4 und 40 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel X

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg, LGBl Nr 77/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 13/2010, wird geändert wie folgt:

1. Dem Gesetzstitel wird die Abkürzung " – FELS-Gesetz" angefügt.

2. § 15 Abs 2 lautet:

"(2) Gegen Bescheide des Fonds ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung."

3. Im § 18 wird angefügt:

"(6) § 15 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XI

Änderung des Salzburger Bienenwirtschaftsgesetzes

Das Salzburger Bienenwirtschaftsgesetz, LGBl Nr 11/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs 2 wird die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 13 wird angefügt:

"(3) § 11 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XII

Änderung des Salzburger Geflügelhaltungsgesetzes

Das Gesetz, mit dem die Geflügelhaltung im Lande Salzburg geregelt wird, LGBl Nr 45/1975, wird geändert wie folgt:

1. Dem Gesetzestitel wird die Kurzbezeichnung "– Salzburger Geflügelhaltungsgesetz" angefügt.

2. § 3 Abs 2 lautet:

"(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung."

3. Im § 4, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 3 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XIII

Änderung der Salzburger Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991

Die Salzburger Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 17 Abs 9 lautet:

"(9) Über Berufungen gegen Bescheide der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die Landesregierung."

2. Im § 30b, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 17 Abs 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XIV

Änderung der Salzburger Landarbeitsordnung 1995

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr /2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 139 Abs 4 wird die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 322 wird angefügt:

"(8) § 139 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XV

Änderung des Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetzes

Das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz, LGBl Nr 162/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 2 wird die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 11, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 8 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XVI

Änderung des Jagdgesetzes 1993

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 15/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 41 Abs 4 wird im zweiten Satz die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 51 letzter Satz wird die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

3. Im § 117 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 wird die Wortfolge "der Vorsitzende der Prüfungskommission" durch die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

3.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

4. Im § 163 wird angefügt:

"(4) Die §§ 41 Abs 4, 51 sowie 117 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission anhängige Berufungsverfahren sind von diesen Behörden fortzuführen."

Artikel XVII

Änderung des Berufsjägergesetzes

Das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 Abs 2 wird die Wortfolge "die Landesregierung" durch die Wortfolge "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 9 wird angefügt:

"(8) § 8 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XVIII

Änderung des Fischereigesetzes 2002

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 15/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 44 Abs 2 lauten der erste und der zweite Satz: "Gegen Bescheide des Landesfischermeisters im übertragenen Wirkungsbereich kann Berufung erhoben werden, über die der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet. Die

Landesregierung ist in Ansehung der behördlichen Aufgaben des Landesfischereiverbandes sachlich in Betracht kommende Oberbehörde."

2. Im § 57 wird angefügt:

"(7) § 44 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XIX

Änderung des Salzburger Bergsportführergesetzes

Das Salzburger Bergsportführergesetz, LGBl Nr 24/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl 15/2012 und der Kundmachung LGBl Nr 40/2011 wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs 5 wird die Wortfolge "an die Landesregierung" durch die Wortfolge "an den Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

2. Im § 10 Abs 5 wird die Wortfolge "an die Landesregierung" durch die Wortfolge "an den Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

3. Im § 33, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) Die §§ 9 Abs 5 und 10 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XX

Änderung des Salzburger Tourismusgesetzes 2003

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 118/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 41 Abs 1 lautet:

"(1) Die Überprüfung der Beitragserklärungen sowie die Einhebung und Einbringung der Verbandsbeiträge obliegen in erster Instanz dem Landesabgabenamt. Gegen Bescheide des Landesabgabenamtes kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Landesabgabenamt ist die Landesregierung."

2. Im § 53 Abs 2 werden die Worte "die Landesregierung" durch die Worte "der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

3. Im § 66 wird angefügt:

"(4) Die §§ 41 Abs 1 und 53 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XXI

Änderung des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 59 Abs 5 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Gegen Bescheide des Landesabgabenaamtes kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber dem Landesabgabenaamt ist die Landesregierung."

2. Im § 67 wird angefügt:

"(3) § 59 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XXII

Änderung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 57/2012 wird geändert wie folgt:

1. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge "Angelegenheiten, für die in diesem Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist," durch das Wort "Leistungsangelegenheiten" ersetzt.

1.2. Abs 2 lautet:

"(2) Für die Entscheidung über Berufung gegen Bescheide gemäß Abs 1 ist der Unabhängige Verwaltungssenat" ersetzt.

3. Im § 46 wird angefügt:

"(5) Die § 21 Abs 2 und 33 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Artikel XXIII

Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. § 29 Abs 2 lautet:

"(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig."

2. Im § 46 entfällt der Abs 3.

3. Im § 61, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 29 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft, gleichzeitig tritt § 46 Abs 3 außer Kraft. In diesem Zeitpunkt bei der Landesregierung anhängige Berufungsverfahren sind von dieser fortzuführen."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, sieht die Abschaffung des administrativen Instanzenzugs und anstelle dessen die Möglichkeit vor, nach der erstinstanzlichen verwaltungsbehördlichen Entscheidung – im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nur nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Regelung – das neu zu schaffende Landesverwaltungsgericht anzurufen. In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass die Mitglieder der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Übernahme in das Landesverwaltungsgericht haben.

Diese gravierende Reform im österreichischen Verwaltungsvollzug wird mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Es erscheint zweckmäßig, schon zum gegebenen Zeitpunkt bisherige zweitinstanzliche Zuständigkeiten der Landesregierung dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) zu übertragen, um dort die Fachkompetenz aufzubauen, die im Rahmen des Landesverwaltungsgerichts erforderlich sein wird. In einem 1. Schritt sollen – dies ist der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs – diverse Berufungszuständigkeiten der Landesregierung im Bereich der Landesabgaben, des Landwirtschafts-, Tourismus- und des Sozialrechts dem UVS übertragen werden. Soweit bislang im betreffenden Materiengesetz die Landesregierung ausdrücklich als Berufungsbehörde vorgesehen war (in der Regel im Fall der erstinstanzlichen Zuständigkeit einer Sonderbehörde), wird das Materiengesetz novelliert, im Übrigen soll die Zuständigkeit des UVS zur Entscheidung über die Berufung im UVS-Gesetz dergestalt geregelt werden, dass die Gesetze im zu erfassenden Agrar-, Tourismus- und Sozialbereich aufgelistet werden, auf deren Basis eine Bescheiderlassung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (oder das Amt der Landesregierung) als 1. Instanz in Betracht kommt, und angeordnet werden, dass der UVS über Berufungen gegen derartige Bescheide entscheidet. Die betreffenden Gesetze sind in weiterer Folge in einem 2. Schritt an die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 anzupassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 129a Abs 2 B-VG kann gesetzlich vorgesehen werden, dass erstinstanzliche Entscheidungen unmittelbar beim UVS angefochten werden können. Eine entsprechende Regelung kann der Materiengesetzgeber treffen. In Bezug auf die zur Änderung vorgeschlagenen Gesetze ist dies der Landesgesetzgeber. Im Bereich jener Materien, die der Landes- lediglich als Ausführungsgesetzgeber regeln kann, stehen der Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen auf den Unabhängigen Verwaltungssenat grundsatzgesetzliche Vorgaben nicht entgegen.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Für den Fall der Umsetzung des Vorhabens ist beim UVS mit einem zusätzlichen Personalbedarf in der Höhe von vier Senatsmitgliedern und einer Sekretärin zu rechnen. Beim Amt der Landesregierung entfällt demgegenüber ein Personalbedarf in entsprechender Höhe. Kostenneutral kann das Vorhaben daher grundsätzlich nur verwirklicht werden, wenn rechtskundige Bedienstete aus der Landesverwaltung Mitglieder des UVS werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, für die restliche Dauer des Bestandes des UVS vom Erfordernis einer öffentlichen Stellenausschreibung abzurücken. Der so geförderte Personaltransfer von der Verwaltung zum UVS dient auch dem raschen Aufbau an Fachkompetenz beim UVS. Dadurch, dass UVS-Mitglieder zwingend Juristen sein müssen und im Amt der Landesregierung Berufungen auch von B-wertig eingestuftem Mitarbeitern bearbeitet werden, kann es zu Mehrkosten für das Land kommen, die gegenwärtig nicht näher bezifferbar sind.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben geäußert worden. Von verschiedener Seite aufgezeigte redaktionelle Unrichtigkeiten sind in der Regierungsvorlage bereinigt.

6. Zu einzelnen Novellierungspunkten:

Zu Art I Z 1.1:

Der Verfassungsrang der Bestimmung ist nicht erforderlich und kann daher entfallen.

Zu Art I Z 1.2 und 2:

Siehe die Ausführungen unter Pkt 1. Allgemeines und 4. Kosten. Die Anordnung einer internen Ausschreibung ist als Mindestvorschrift zu verstehen. Sie schließt an sich eine öffentliche Ausschreibung im Bedarfsfall (wenn sich niemand aus der Landesverwaltung bewirbt oder sich unter den Bewerbern keine geeigneten Bewerber befinden) nicht aus; sie wird trotzdem ausdrücklich angeordnet. Wegen der besonderen Dringlichkeit soll die Bestimmung rückwirkend in Kraft treten.

Zu Art I Z 3:

Mangels einer vom Landes-Beamtengesetz 1987 abweichenden Sonderregelung müssen die angesprochenen Personen zur Definitivstellung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Dienstprüfung als Abschluss ihrer Grundausbildung für den Höheren Verwaltungsdienst ablegen. Dieses Erfordernis, dessen Berechtigung schon in der Vergangenheit angezweifelt worden ist, soll bei Personen, die die Richteramtsprüfung, die Notariatsprüfung oder die Rechtsanwaltsprüfung erfolgreich abgelegt oder die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors erworben haben, entfallen. Damit wird auch der Gleichklang zum Ernennungserfordernissen gemäß § 3 Abs 3 lit d UVS-Gesetz hergestellt.

Zu Art II Z 2:

Der dritte Satz betrifft die Fälle, in welchen die Berufungsbescheide der Bezirksverwaltungsbehörde erst nach dem 1.1.2013 erlassen werden. Für diese Verfahren tritt keine Verkürzung des Instanzenzuges ein.

Zu Art VII:

Die Zulässigkeit der Überprüfung von Entscheidungen in Zeugnissen durch den Unabhängigen Verwaltungssenat betreffend wird auf das VfGH Erk Slg 14.891/1997 verwiesen.

Bedenken dahin, dass ein bloßes Nachvollziehen einer kommissionellen Prüfung (§ 99 Abs 3 lit c Ldw Schulgesetz) durch den Unabhängigen Verwaltungssenat nicht mehr als "Erkennen" im Sinn des Art 129a Abs 1 B-VG gedeutet werden kann (Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst), kann eine verfassungskonforme Interpretation entgegen gehalten werden, dass auch in diesem Fall eine Überprüfung durch den UVS stattzufinden hat, ob die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die Prüfung (nicht) bestanden worden ist (lit a und b).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.